

# **Stenographisches Protokoll**

**22. Sitzung der XIII. Wahlperiode des Burgenländischen Landtages**

**Montag, 23. Juni 1980**

---

Protokollauszug

**4. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 95), mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird (1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978) (Zl. 13 — 53) (Beilage 105)**

**5. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 96), mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 geändert wird (1. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1978) (Zl. 13 — 54) (Beilage 106)**

**6. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 99), mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (Zl. 13 — 57) (Beilage 107)**

**7. Punkt: Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf (Beilage 97), mit dem das Gemeindegemeinschaftsgesetz 1971 geändert wird (Zl. 13 — 55) (Beilage 108)**

**Präsident:** Berichterstatter zum 4. Punkt der Tagesordnung, dem Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird (1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978) (Zl. 13 — 54), zum 5. Punkt der Tagesordnung, zum Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf, mit dem das Landesbeamtengesetz geändert wird (1. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1978) (Zl. 13 — 54), sowie zum 6. Punkt der Tagesordnung, dem Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (Zl. 13 — 57), ist jeweils Herr Abgeordneter Sipötz.

Der Herr Abgeordnete Dr. Dax ist der Berichterstatter zum 7. Punkt der Tagesordnung, dem Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindegemeinschaftsgesetz 1971 geändert wird (Zl. 13 — 55).

Auch bei der Behandlung dieser vier Tagesordnungspunkte schlage ich vor, die General- und Spezialdebatte in einem abzuführen. Erhebt sich dagegen ein Einwand? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag ist daher angenommen.

Ich bitte nun Herrn Abgeordneten Sipötz um seinen Bericht zum 4., 5. und 6. Punkt der Tagesordnung.

**Berichterstatter Sipötz:** Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dem Hohen Haus liegt mit der Vorlage 13 — 53 eine Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978 vor. Das Landesbeamtengesetz 1978 bestimmt im Paragraph 2 Absatz 1, daß sämtliche, für das Dienstrecht der Bundesbeamten geltenden Bestimmungen auch für den Landesbereich übernommen werden sollen. Um diese Automatik zu wahren, ist es erforderlich, neue Bundesgesetze dienstrechtlichen Inhalts durch Landesgesetz auch für Landesbeamte anwendbar zu erklären.

Die Vorlage 15 — 53 bezieht sich vor allem auf die 33. und 35. Gehaltsgesetznovelle, in der die Bezüge der Beamten mit 1. Jänner jeden Jahres angehoben wurden, wobei dafür bereits Vorschüsse geleistet wurden. Weiters auf die Novelle zur Reisegebührenverordnung, in der das Kilometergeld für die Beamten neu festgelegt wurde. Außerdem wurde in der 6. Pensionsgesetz-Novelle, die in der 31. Gehaltsgesetznovelle festgelegte, etappenweise Erhöhung des Pensionsbeitrages für Beamte von fünf auf

sieben Prozent in vier Etappen Rechnung getragen und letztlich wurden die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, die vor allem Vorschriften über den Übertritt und die Versetzung in den Ruhestand, über die Außerdienststellung und die Auflösung des Dienstverhältnisses, über die Nebentätigkeit, die Versetzung, die Dienstzuteilung und vor allem über die Dienstpflicht des Beamten enthält, übernommen. Ausgenommen sind lediglich die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Leistungsfeststellungskommission, der Disziplinarcommission und der Disziplinarobercommission. Hier gelten weiterhin die landesgesetzlichen Regelungen. Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ist mit 1. 1. 1980 in Kraft getreten; für die Landesbeamten sollen die neuen Bestimmungen mit 1. 7. 1980 wirksam werden.

Die Vorlage 13 — 54 sieht eine Änderung des Landesbeamtengesetzes 1978 vor. Hier geht es vor allem auch darum, daß das Landesbeamtengesetz 1978 bestimmt, daß sämtliche für das Dienstrecht der Bundesbeamten geltenden Bestimmungen auch auf Landesbeamten ihre Anwendung finden sollen. Nachdem mit 1. 1. 1980 das Beamten-Dienstrechtsgesetz in Kraft getreten ist, sollen diese Bestimmungen auch in das Landesbeamtengesetz überstellt werden. Es geht hier vor allem um die Bestimmungen über die Freistellung von Beamten, die ein öffentliches Mandat ausüben. Durch diese neuen Bestimmungen entfällt in Zukunft die Sonderbestimmung im Paragraph 12 des Landesbeamtengesetzes 1978 über die Außerdienststellung von Landesbeamten.

Die dritte Vorlage ist die 1. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971. Seit diesem Zeitpunkt sind zahlreiche Änderungen eingetreten; Änderungen der Dienstrechtskompetenzen auf Grund der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974 sowie zahlreiche Änderungen der dienstlichen Vorschriften durch Bundes- und Landesgesetze. Hier sollen auch die für die Gemeindebediensteten maßgeblichen Bestimmungen in das Gemeindebedienstetengesetz übernommen werden.

Der Rechts- und der Finanzausschuß haben in ihren heutigen Sitzungen die einzelnen Gesetzesvorlagen beraten und empfehlen dem Hohen Haus die unveränderte Annahme dieser drei Vorlagen.

**Präsident:** Ich ersuche nunmehr Herrn Abgeordneten Dr. Dax um seinen Bericht.

**Berichterstatler Dr. Dax:** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch die heute zu beschließende 1. Ergänzung des Landesbeamtengesetzes 1978 wird das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit den eben angeführten Abänderungen auch für die Landesbeamten für verbindlich erklärt. Dadurch ist die textliche Anpassung einiger Paragraphen des Gemeindegesetzes an diese neuen dienstrechtlichen Vorschriften notwendig. Die 1. Novelle zum Gemeindegesetz sieht außerdem die Neuformulierung zweier Paragraphen vor, die dadurch erforderlich wird, daß nach den neuen dienstrechtlichen Bestimmungen keine Unterscheidung

zwischen Versetzung in den dauernden und Versetzung in den zeitlichen Ruhestand mehr vorgesehen ist. Inhaltliche Änderungen des Gemeindegesetzes ergeben sich durch die vorgesehene Novelle nicht.

Der Rechtsausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzentwurf befaßt und beantragt, diesen unverändert anzunehmen.

**Präsident:** Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dipl. Ing. Karall. Ich erteile es ihm.

**Abgeordneter Dipl. Ing. Karall (ÖVP):** Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es liegt heute wahrlich ein großes Paket dem Hohen Hause zur Beratung vor. Wir alle haben nach bestem Wissen und Gewissen versucht, die paar Blätter, die jedoch einen wesentlichen Inhalt haben, uns zu Gemüte zu führen und dann doch auch vielleicht über die Bedienstetengruppen, die hier betroffen sind, einige Gedanken uns zu machen und die Auswirkungen auf diese Gruppen zu berücksichtigen. Es ist dies die 1. Ergänzung und die 1. Novelle des Landesbeamtengesetzes, jener Problemkreis, der die Landesbeamten und die Beamten der Freistädte Rust und Eisenstadt betrifft. Es ist im Gemeindegesetz der Kreis der Ärzte betroffen, der Gemeindeärzte, und es ist letztlich im Gemeindebedienstetengesetz auch der Kreis aller, in unseren Gemeinden oder Gemeindeverbänden angestellten Bediensteten in diesen Novellierungsprozeß miteingeschlossen. Nun wissen wir, daß neben vielen anderen Gründen, die in diesen Gesetzen auch angeführt sind, die Hauptursache darin liegt, daß das Beamtendienstrechtsgesetz im Bund verabschiedet wurde und nun bei uns die entsprechende Anpassung erfolgen soll. Das Bundesbeamtendienstrechtsgesetz, das am 27. Juli 1979 im Parlament einstimmig beschlossen wurde und dessen Wirksamkeit, wie wir gehört haben, schon mit 1. 1. 1980 eingetreten ist, hat natürlich seine Auswirkungen selbstverständlich auch auf die von mir genannten Bedienstetenkreise.

Nach langjährigen und intensiven Verhandlungen, möchte ich sagen, zwischen Bund und der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes in Wien, ist nun ein modernes, leistungsfähiges und aber auch zeitgemäßes Beamtendienstrecht geschaffen worden. Es ersetzt damit die ehrwürdige Dienstpragmatik des Jahres 1914, die Lehrendienstpragmatik, die nur um drei Jahre jünger ist, und letztlich auch das Gehaltsüberleitungsgesetz des Jahres 1947. Ich glaube, daß man solch einem Gesetzeswerk, wie es die Dienstpragmatik gewesen ist, die mehr als 66 Jahre hindurch den Bundesbediensteten, den Landes- und Gemeindebediensteten als Dienstrecht gegolten hat, aber auch dem Dienstgeber eine sehr wertvolle Leitschnur gewesen ist, aus Anlaß des Übertrittes in den Ruhestand, möchte ich sagen, doch auch Dank und Anerkennung zollen sollte. Speziell jenen Bediensteten, die damals trotz einiger Novellen, die in der Zwischenzeit erfolgt sind, doch ein sehr, sehr zukunftsreichendes Gesetz geschaffen haben. Deshalb bezeichne ich diesen heutigen Schritt als einen hi-

historischen Schritt, der die Arbeiten der Monarchie im Jahre 1914 würdigen soll, ohne dabei zu übersehen, was in der Zwischenzeit an Veränderungen notwendig geworden ist, um ein neues Dienstrecht zu schaffen.

Die neuen Vorstellungen über den Beamten, die Stellung des Beamten, seine Rechte, seine Pflichten, die Begriffe Gehorsam, Amtsverschwiegenheit, passen denn die noch in eine Gesellschaft, die sich so rasch entwickelt? Ist es noch immer jener Staat, der damals all diese Dinge verlangt hat? Oder ist es schon der Aufbau der heutigen Gebietskörperschaften, der inhaltlich eine Veränderung dieses seinerzeitigen Gesetzes verlangt, weil nicht mehr die Hoheitsverwaltung allein die Dominante in unseren Dienststellen und Behörden ist, sondern weil die Auftragsverwaltung, genauso wie die Privatwirtschaftsverwaltung, ein derartiges Ausmaß angenommen haben, und dadurch praktisch aus einem Verwaltungsstaat ein Staat mit anderen Akzenten geworden ist; sei es auf dem Bereich des Baues von Straßen und Spitälern. Die Entwicklung ging in Richtung leistungsfähig orientierter Sozialstaat.

Aus diesem Entwicklungsprozeß, der sich in den letzten Jahrzehnten ergeben hat, folgte zwangsläufig die Notwendigkeit, das Verhältnis des Beamten zum Staat beziehungsweise das Verhältnis des Staatsgebildes, zu seinen Bediensteten, welche die Staatsaufgaben zu erfüllen haben, letztlich zu überprüfen. Es geht um nichts Geringeres als um die Frage des Berufsbeamtentums. Es geht überhaupt um die Frage der Grenzen und der Möglichkeiten in den partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die auf dem Privatssektor ein breites Feld der Diskussion und der Gesetzgebung eingenommen haben.

Meine Damen und Herren, um es gleich vorzunehmen: Für das Funktionieren des Rechtsstaates ist die Institution des Berufsbeamtentums eine wesentliche Voraussetzung. Ich persönlich kann es mir gar nicht anders vorstellen und möchte sagen, daß die Institution des Berufsbeamtentums die Garantie, für eine ordentliche Verwaltung in einem Rechtsstaat ist. *(Beifall bei der ÖVP.)* Auch dann, meine Damen und Herren, wenn man sich ein bißchen genauer umsieht und die Praktiken in den Bundesministerien betrachtet, wo man gerade jetzt in der Zeit der SPÖ-Alleinregierung, sehr bewußt nicht mehr Beamte mit dieser besonderen Verpflichtung zum Vater Staat hin einsetzt, sondern, wo man glaubt, daß man durch Sonderverträge Vertragsbedienstete installieren kann, die in die Kommandozentralen gesetzt werden, um von dort dann dem Beamtenstand die „entsprechenden“ Weisungen oder „sonstigen Anordnungen“ zu geben. Manchmal heißen diese Dinge auch Empfehlung. Ich möchte jetzt und hier nicht auf alle jene Bereiche der wissenschaftlichen Literatur hinweisen, die sich mit der Problematik der Zulässigkeit solch einer Vorgangsweise beschäftigen. Ich möchte aber, Hohes Haus, hier eindeutig erklären: Der Berufsbeamte oder die

Berufsbeamten sind nicht Befehlsempfänger, sind nicht Handlanger politischer Organe, sie sind Partner der politischen Organe.

Ich weiß sehr wohl, daß nun im Paragraph 43 des Beamtendienstrechtsgesetzes die Erfüllung der den Beamten übertragenen Staatsaufgaben normiert wird, und zwar in einer Art und Weise normiert wird, daß der Beamte verpflichtet ist, seinen Dienst, seine Dienstesaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteilich zu besorgen. Dies bedeutet, daß die „alte“ Gehorsamsklausel weiterhin in dieser Formulierung enthalten ist.

Aber gleichzeitig liefert dieses Beamtendienstrechtsgesetz im Paragraph 44 die Möglichkeit, daß der weisungsgebundene Beamte sich letztlich auch gegenüber den Vorgesetzten bis zu einem gewissen Grad absichern kann. Es ist von Haus aus klar, daß ein Beamter dann die Weisungen abzulehnen hat, wenn sie von einem unzuständigen Organ erlassen wurden, daß er sie dann abzulehnen hat, wenn diese Tat strafrechtliche Verfolgungen auslösen würde. Er ist aber verpflichtet, gesetzwidrige Weisungen des Vorgesetzten zu erfüllen. Dieser Umstand stellte bei den Verhandlungen ein sehr großes Problem sowohl für die Gewerkschaft wie für den Dienstgeber dar. Und ich freue mich, daß es zu einer Lösung gekommen ist, die darauf basiert, daß jeder Beamte verpflichtet ist, dann, wenn er in der Weisung des Vorgesetzten den Verdacht einer gesetzwidrigen Handlung sieht, den Vorgesetzten darauf aufmerksam zu machen, daß hier eine Gesetzwidrigkeit von ihm verlangt wird, und er deshalb Bedenken anmeldet. Der Vorgesetzte hat sodann zwei Möglichkeiten. Entweder die Weisung schriftlich zu erteilen und somit faktisch seine Haltung zu bekräftigen, oder es nicht zu tun. Das aber heißt, daß die Weisung als nicht erteilt gilt. Ich glaube, daß mit dieser Vorgangsweise ein sehr vernünftiger Weg gewählt wurde, sowohl für die Machträger des Staates als auch für den Beamten. Denn der Berufsbeamte hat auch in kritischen Situationen darauf zu achten, daß die bestehende Rechtsordnung eingehalten wird. Deshalb gefällt mir auch ein Erkenntnis des Deutschen Bundesverfassungsdienstes aus dem Jahre 1957 so gut. Dort steht geschrieben: „Das Berufsbeamtentum ist eine Institution, welche auf Sachwissen, auf fachliche Leistung und loyaler Pflichterfüllung begründet ist, die eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften darstellen sollen.“

Meine Damen und Herren! Wer sich den Inhalt dieser Formulierung zu Gemüte führt, der wird wissen, was alles darin verpackt ist. Meine Damen und Herren! Deshalb ist es die Österreichische Volkspartei, die sich voll und ganz zum Berufsbeamtentum bekennt! Es ist der Österreichischen Volkspartei eine Genugtuung, daß die Grundzüge dieses von mir geschilderten Berufsbeamtentums, in diesem nun

vom Landtag zu übernehmenden Beamtendienstrechtsgesetz zum Durchbruch gekommen sind und erhalten geblieben sind. Und letztlich begrüßt es die Österreichische Volkspartei, daß damit die Rechtskontinuität auch auf diesem schwierigen Rechtsgebiet gewahrt worden ist. Ich meine daher, daß wir der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes, die diese schwierigen Verhandlungen mit der Bundesregierung geführt hat, Dank schulden. Wir sind selbstverständlich auch der Bundesregierung dankbar, daß sie zu diesem Ergebnis gekommen ist und freuen uns selbstverständlich, daß dieses Beamtendienstrechtsgesetz, das ja auch wieder in das nächste Jahrtausend weisen soll, eine einstimmige Annahme im Bundesparlament gefunden hat.

Nun, meine Damen und Herren, warum betone ich das eigentlich so besonders? Ist es nicht an und für sich eine Selbstverständlichkeit? Ich betone es deshalb, weil es auch im Burgenland, meine Damen und Herren der linken Reichshälfte, kritische Situationen gegeben hat. Kritische Situationen, die Sie heraufbeschworen haben. Wenn ich an die Zeit der Regierungsbildung nach der Landtagswahl 1977 denke, als es eine monatelange Krise gegeben hat. Wo eine Flut gesetzwidriger Weisungen und Anordnungen auf die Beamtenschaft losgelassen wurde und wo deshalb der Verfassungsgerichtshof von uns bemüht werden mußte. Der Verfassungsgerichtshof hat dann Anordnungen teils wegen Verfassungsbedenklichkeit, teils wegen Gesetzwidrigkeit auch aufgehoben. In dieser schwierigen Zeit hatten die Beamten des Landesdienstes zu bestehen. Jedem einzelnen von ihnen oblag es auf Grund des Treueides der staatlichen Verwaltung gegenüber, vorher zu prüfen, ob diese Anordnung gesetzeskonform ist oder nicht. Sehen Sie, meine Damen und Herren, eine schwierige Situation auch für die Landesbeamten. Ich würde bitten, daß man als Machsträger, auch als politische Machsträger, einmal versuchen sollte, sich in die Situation jener hineinzudenken, die die Anordnungen, die die Politiker treffen, letztlich durchführen müssen.

Ich denke dabei auch an den Bund, wo die SPÖ jetzt in einer Föderalismusdiskussion zur Demokratisierung der Bezirksverwaltungsbehörden bläst. Nun, meine Damen und Herren, was bedeutet das? Es bedeutet eine Verpolitisierung unserer Bezirkshauptmannschaften. Der Bezirkshauptmann ist der Exponent der mittelbaren Bundesverwaltung, ist der Exponent der Landesverwaltung. Nach meinem Dafürhalten ist der Bezirkshauptmann der Garant dafür, daß die Rechtssicherheit, aber auch die Rechtskontinuität gewahrt bleibt. Meine Damen und Herren, ich vermerke die Einschränkung dankbar, Herr Kollege Stix, daß die SPÖ-Burgenland diesen Intentionen nicht ganz folgt. Aber es ist nach wie vor der Plan der Bundessozialisten da, eine Zerschlagung dieser nach meinem Dafürhalten gut funktionierenden Verwaltungsbehörden auf ihre Fahnen zu heften.

Letztlich möchte ich auch an die Tatsache erinnern, daß gerade die Landtagsfraktion der Öster-

reichischen Volkspartei nach der Beschlußfassung des Landesbeamtengesetzes 1978 die Bestimmungen des Paragraphen 2 Absatz 2, durch die eine eigene Sonderbehörde zur Wahrnehmung der Interessen der Verwaltung in I. Instanz eingesetzt wurde, zum Anlaß genommen hat, zum Verfassungsgerichtshof zu gehen. Meine Damen und Herren, deshalb, weil wir auch dabei wieder der Meinung sind, daß eine einseitige Machtbefugnis an ein Regierungsmitglied übertragen wird und damit, ich möchte fast sagen, die Ausschaltung der nach der Verfassung normierten Kompetenz des Regierungskollegiums gegeben ist. Es wird auch auf diesem Gebiet versucht, die Abhängigkeit des gesamten Beamtenstandes an die Entscheidung eines einzelnen Regierungsmitgliedes zu binden und zu verankern. Deshalb, meine Damen und Herren, kann ich es nur bedauern, daß der Verfassungsgerichtshof bisher nicht entschieden hat. Ich glaube aber, daß auch diese Frage in eine bestimmte rechtspolitische Richtung weist und daß zur Klärung und Herstellung der Rechtssicherheit diese Frage für uns, nicht nur im Land, sondern überall, wo ähnliche Dinge konstruiert werden könnten, von besonderer Bedeutung ist.

Hoher Landtag, deshalb das klare Bekenntnis der Österreichischen Volkspartei zum Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, zum Prinzip des Berufsbeamtentums, weil wir der Meinung sind, daß wir das dem Staatsvolk einfach schuldig sind und das Staatsvolk selbst höchstes Interesse haben muß, diese beiden Komponenten, die Rechtsstaatlichkeit und die Rechtskontinuität, gesichert zu wissen. So viel, meine Damen und Herren, zu den prinzipiellen Überlegungen, die man angesichts solch einer historischen Stunde anstellen muß.

Nun zu den Anmerkungen im einzelnen und zu den einzelnen Novellen. Vorerst aber zu etwas Allgemeinem, zum Termin der Übernahme dieser bundesgesetzlichen Regelungen. Wenn wir heute die 33. Gehaltsgesetznovelle im Rahmen der 1. Ergänzung des Landesbeamtengesetzes übernehmen, dann trägt diese beim Bund als stolzes Datum des Beschlusses den 15. 12. 1978! Wir denken dabei auch daran, daß wir heute auf Grund der RGV-Novelle, die das gleiche Datum trägt, das Kilometergeld regeln, das unsere Beamten vom 1. Oktober 1978 bis zum 1. Februar dieses Jahres bereits vorschußweise erhalten haben. Ab dem 1. Februar dieses Jahres ist beim Bund schon eine weitere Novelle in Kraft getreten, die wir auch zu übernehmen haben, wobei es mich mit Stolz erfüllt, daß mit dieser Novellierungsergänzung dem Betreiben der Gewerkschaft entsprochen wurde. Ich denke daran, daß inzwischen eineinhalb Jahre vergangen sind, seit die vorschußweise Bezugsregelung für die Landesbediensteten und damit auch für alle Bediensteten in den Freistädten und in den Gemeinden wirksam wurde und daß wir erst jetzt das regeln, was am 1. 1. 1979 in Kraft getreten ist, und was mit Wirksamkeit 1. 1. 1980 jetzt als die zweite Erhöhung durchgezogen werden soll. Es ist dies aber leider keine Sache, die

bei uns einmalig wäre. Ich habe das beim Landesbeamtengesetz 1978 schon gesagt, damals war es nämlich noch krasser. Damals haben wir Gesetze beschlossen, die beim Bund schon zweieinhalb Jahre alt gewesen sind! Ich denke dabei an die 29. Gehaltsgesetznovelle, die, genauso wie die RGV-Novelle, am 9. Juni 1976 verabschiedet wurde, ich denke heute noch an die 30. Gehaltsgesetznovelle, die aus dem Jahre 1977 stammt, 1978 übernommen wurde und bis heute bei den betroffenen Landesbediensteten in verschiedenen Fällen verwaltungsmäßig noch nicht einmal durchgeführt ist.

Ich glaube, daß es jetzt angebracht ist, – und ich stehe auch nicht an, Herr Landeshauptmann – von seiten der Gewerkschaften ein Dankeschön dafür zu sagen, daß es möglich gewesen ist, durch Vorschüsse zu erwirken, daß die Bediensteten ab dem Zeitpunkt der Beschlußfassung im Bund in den Genuß dieser Verbesserungen gekommen sind. Das ist unbestritten. Herr Landeshauptmann, ich glaube, daß das ein Weg ist, der letztlich den Bediensteten geholfen hat und daher danke ich Ihnen und der Regierung, die diese Beschlüsse zu fassen gehabt hat, in aller Form.

Ich meine aber, daß wir auch einer anderen Verpflichtung nachzukommen haben, dem Rechnungshof gegenüber nämlich. Nachdem der Rechnungshof wiederholt kritisiert hat, daß die Beschlußfassung nicht unmittelbar erfolgt, rege ich an, diesen Mangel durch mehrere kurzfristige Novellen zu beseitigen. Ich meine damit konkret raschere Beschlußfassungen im Hohen Haus.

Zum Beamten-Dienstrechtsgesetz habe ich gesagt, daß es ein großes Kodifikationswerk ist, das da in zwei Etappen gelungen ist, und in welchen man sich zuerst mit dem Dienstrechtsverhältnis, mit der dienstlichen Ausbildung der Beamten, mit der Verwendung, mit den Rechten des Beamten und mit den Leistungsfeststellungen und Disziplinarverfahren befassen mußte. Alles Fragen, die wir schon im ersten Teil, in der Etappe des Dienstrechtsgesetzes 1977 kennengelernt haben. Verblieb also nun die zweite Etappe, die wir heute vollziehen und mit der ersten faktisch zu einem neuen Gesetz, dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 verbinden, in welchem man sich neben der Außerdienststellung und der Versetzungsproblematik in den Ruhestand, auch mit dem wichtigen Gebiet der Dienstplichten eines Beamten beschäftigt und diese nun normiert. Und letztlich hat man nun aber auch die Lehrerdienstpragmatik von damals in einer verbesserten und abgeänderten Form in den besonderen Teil dieses Gesetzes aufgenommen. Vom Landesbeamtengesetz 1978 selber wissen wir, daß wir es so ausgestattet haben, daß es eigene organisatorische Bestimmungen hinsichtlich der Leistungsfeststellung und hinsichtlich des Disziplinarrechtes gibt. Wir wissen aber auch, daß das Modell selber von dem des Bundes abweicht. Deshalb halte ich es für notwendig, eine Anpassung und damit eine Gleichstellung der Be-

diensteten und der Beamtenschaft des Landes Burgenland, der Freistädte und der Gemeinden zu vollziehen. Auch ist die verfassungsmäßige Verankerung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission, der Disziplinarcommissionen, der Oberkommission und der Leistungsfeststellungskommission notwendig. Genauso wichtig ist es, der Personalvertretung bei der Entsendung der einzelnen Mitglieder in die von mir genannten Kommissionen jene Mitwirkungsrechte zu sichern, wie sie zur Zeit auf Bundesebene bestehen. Ich freue mich, daß es uns gelungen ist, im Rechtsausschuß eine entsprechende neuerliche Übereinstimmung zu erzielen. Es wurde erklärt, daß gegen den Inhalt der von mir genannten Mängel nichts einzuwenden ist, daß aber der Zeitpunkt dafür noch nicht gegeben wäre, weil der Verfassungsgerichtshof in der Sache Landesbeamtengesetz noch nicht entschieden hat. Ich möchte aber betonen, daß die genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme des Paragraphen 2 Absatz 2, der Bestimmung über die Sonderbehörde, mit der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes nichts zu tun haben. Deshalb möchte ich die Landesregierung ersuchen, diese beiden Dinge zu trennen und ersuche insbesondere um ehestmögliche Ausarbeitung einer Regierungsvorlage, damit man in Gewerkschaft und Personalvertretung ausreichend Zeit hat, über diese Vorstellungen und die damit zusammenhängenden Fragen zu diskutieren. Denn die partnerschaftlichen Verhältnisse in diesem Gesetz, die der Herr Abgeordnete Doktor Hesele, ein Sozialist, im Parlament so gerühmt hat, die sollten bitte auch den burgenländischen Bediensteten zugute kommen.

Die 33. Gehaltsgesetznovelle ist fast komplett übernommen worden, nur drei Worte weisen darauf hin, daß es doch einen gravierenden Unterschied gibt. Es heißt nämlich: mit Ausnahme des Artikel IV. Solche Dinge kennen wir aus anderen Bereichen. Ich darf feststellen, daß diesmal der Bereich des Härteausgleiches betroffen ist. Jener Bereich, wo sich der Bundesdienst so behilft, daß dann, wenn Beförderungsrichtlinien verbessert werden, für jene Bediensteten, die nicht in den Genuß dieser Verbesserung kommen können, durch einen Härteausgleich eine Neufeststellung jenes Stichtages erfolgt, der für die besoldungsrechtliche Stellung des Beamten notwendig ist. Und ich glaube, daß es zu simpel wäre, diese Bestimmung für Ausgleichsregelungen unter den Tisch fallen zu lassen. Ich gebe zu, daß wir in letzter Zeit keine Verbesserung der Beförderungsrichtlinien gehabt haben, weshalb diese Bestimmung für uns auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht angewendet werden kann. Aber, Herr Landeshauptmann, wir haben zweimal die Beförderungsrichtlinien verbessert, zweimal hätten im burgenländischen Landesdienst jene Bediensteten, die wohl betroffen, aber von den Verbesserungen keinen Nutzen ziehen konnten, in den Genuß eines Härteausgleiches kommen können. Und ich darf für die Zukunft, will man das Prinzip der Automatik wahren und den Härteausgleich als grundlegendes Prinzip des Bundes erhal-



ten, ersuchen, daß auch bei uns im Burgenland dann, wenn die Beförderungsrichtlinien verbessert werden, eine entsprechende Novellierung unseres Landesbeamtengesetzes und der folgenden Gesetze durchgeführt wird. Es ist dies keine Besserstellung, sondern nur eine Gleichstellung mit dem Bundesdienst in diesem Bereich. Ich bin überzeugt, unsere Bediensteten verdienen dies.

Zur 1. Novelle des Gemeindegewerkschaftsgesetzes ist nichts zu sagen, wohl aber zur 1. Novelle des Gemeindebedienstetengesetzes, der Vorlage 13–57. Es ist bekannt, daß – und ich habe es auch im Rechtsausschuß ausgeführt – eine Forderung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, ebenso wie ein Schreiben des Fachverbandes der burgenländischen Amtsmänner vorliegt, den Paragraphen 22 Absatz 2 litera c des bestehenden Gemeindebedienstetengesetzes 1971 in der Richtung hin zu ändern, daß der zweite Halbsatz des ersten Satzes und der gesamte zweite Satz faktisch ersatzlos gestrichen wird. Es handelt sich dabei um die Beschränkung der Zahl der Dienstposten für leitende Bedienstete in der Dienstklasse VII, die derzeit im Gesetz mit 10 Prozent verankert ist. Es geht dabei auch um die Dienstzeit, die zur Beförderung zurückgelegt werden muß und derzeit mit 30 Jahren normiert ist. Ich glaube, daß diese Forderungen der Amtsmänner gerechtfertigt sind. Bezüglich der Frage der Zahl der Dienstposten haben wir heute im Rechtsausschuß gehört, daß der Herr Landeshauptmann bereit ist, daß das Ausmaß der Lockerung des Prozentsatzes geprüft werden soll – ich möchte aber sagen, genauso notwendig wäre auch die Herabsetzung der zurückzulegenden Dienstzeit – und daß die Bereitschaft besteht, dies im Herbst zu tun.

Meine Damen und Herren! Die große Dienstrechtsreform ist gelungen. Ob sie beendet ist, kann ich Ihnen nicht sagen, denn ich höre schon, daß die 1. Novelle beim Bund bereits mit der Gewerkschaft verhandelt wird. Der zweite wesentliche Pfeiler aber, das Besoldungsrecht, ist jener Komplex, der jetzt in einem großen Forum zu diskutieren sein wird. Das Gehaltsgesetz 1956 soll jetzt verändert werden und viele Staatssekretäre, Lausecker und auch der jetzige Staatssekretär bemühen sich in dieser Sache; alle unter anderen Vorzeichen. Der eine versucht unter dem Titel „Besoldungsreform“ zu Ergebnissen zu kommen, der andere – weil man nicht durchgekommen ist – unter dem Titel „Modernisierung der Besoldung“. Wesentlich erscheint mir, daß die bisherigen Vorschläge, die dazu gemacht worden sind und die eine Auffassung des Dienstklassensystems nach sich ziehen sollte, gescheitert sind. Dies freut uns, weil wir haargenau wissen, daß ein Grundstafel, ein Leistungsstafel, ein Verwendungsstafel ein System darstellen, das für unsere Landesverwaltung keinen Funken einer Brauchbarkeit aufweist und ich freue mich, daß die Länder den Beweis erbracht haben, das derzeit bestehende Gehaltsgesetz 1956 in jener Art und Weise zu handhaben, daß es doch möglich war, ansprechende Erfolge für die Landesbeamten zu erzielen. Wenn aber der Bund keine

Verbesserungen vorschlägt, weil er letztlich die entscheidende Frage nicht prüfen will, ob für eine Verbesserung der Gehaltsreform auch das entsprechende Geld zur Verfügung steht, würde ich meinen, daß von unserer Warte aus die Ländergewerkschaften Gott sei Dank gegen die Auflassung dieses Systems sind und daß sie die derzeit laufende Diskussion hinsichtlich einer teilweisen Aufhebung der Dienstklassen und hinsichtlich einer Zusammenlegung des Entlohnungsschemas I und II sehr wohl prüfen werden müssen. Persönlich bin ich der Auffassung, daß dabei für die Landesbediensteten überhaupt nicht mehr drinnen ist, als unter Umständen Verschlechterungen, und daß letztlich auch die Frage, ob der Bund seine Beförderungsrichtlinien verbessern kann oder nicht, nicht auf dem Rücken der Landesdienste auszutragen ist. Deshalb meine ich bei aller Solidarität zu den Bundesbediensteten, denn viele Dinge, die der Landesdienst als Vorreiter in den Ländern durchgebracht hat, hat der Bund dann gesetzlich geregelt, daß wir eines sagen können: Die Frage, ob eine Verbesserung erfolgt oder nicht, hängt letztlich von den Finanzen ab. Und ich meine, bevor wir einer Kosmetik oder einem Zerfall des Gehaltsgesetzes 1956 zusehen, sollten wir uns bei der Modernisierung entschließen, die Frage zu stellen, was den Landesbediensteten etwas bringt und für die Länder noch tragbar ist. Ich bin also eher dafür, bekannte Systeme auszubauen und zu verbessern, als unbekannte Systeme einzuführen und damit Verschlechterungen für die von mir angezogenen Kreise zu bewirken. Mit diesen Anmerkungen, mit denen ich auch den Herrn Landeshauptmann bitte, den beamteten Personalreferenten, in Respektierung der Möglichkeiten, die wir als Landtag haben und die verfassungsmäßig geregelt sind, doch auch dann entsprechende Aufträge zu erteilen, wenn sie gegen den Bund gerichtet sind. Der Landesdienst wird es ihm und auch den Regierungsmitgliedern sicherlich zu lohnen wissen. In diesem Sinne, glaube ich, haben wir heute ein großes Werk zu beschließen. Wir von der Österreichischen Volkspartei werden diesem großen Reformwerk auch unsere Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Präsident Pinter:** Als nächstem Redner erteile ich das Wort Herrn Abgeordneten Wurglics.

**Abgeordneter Wurglics (SPÖ):** Herr Präsident! Hohes Haus! Dienstrechtliche Problematik scheint den Landtag in letzter Zeit zu beschäftigen. Haben wir erst in der letzten Landtagssitzung das Personalvertretungsgesetz beschlossen, so machen heute sieben Bundesgesetze mit dienstrechtlichem Inhalt es notwendig, eine Ergänzung und eine Novelle zum Landesbeamtengesetz zu beschließen. Die materielle Automatik des Dienstrechtes des Landes mit dem Dienstrecht des Bundes erzwingt diese Beschlußfassung, um durch Landesgesetze diese dienstrechtlichen Gesetzesbeschlüsse des Bundes auch für die Landesbediensteten anwendbar zu erklären. Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky hat in seiner Regierungserklärung am 5. November 1978 eine Reform des Dienstrechtes der Bundesbediensteten angekündigt.

Analog der bereits erwähnten materiellen Automatik, wirkt sich diese Reform auch auf die Landesbediensteten aus.

Nach der heutigen Beschlußfassung dieser Gesetze, kann von einer Erfüllung der Dienstrechtsreform auch für die Landesbediensteten gesprochen werden. Das heißt, daß nun die öffentliche Verwaltung, aber auch die Bediensteten mit dem Dienstrechtsgesetz 1979 ein Instrument in die Hand bekommen haben, in dem in überschaubarer Form alle dienstrechtlichen Belange zusammengefaßt sind.

Personalrechtliche und dienstrechtliche Forderungen zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer wird es aber immer geben; ganz besonders im Landesdienst, da es durch die Autonomie der Länder im Dienstrecht bereits verschiedene Vorteile der Bediensteten in den einzelnen Ländern gibt und diese Vorteile für seine Kollegen ebenfalls zu erreichen muß das Bestreben der jeweiligen Personalvertretung sein. Auch das Burgenland hat seinen Bediensteten finanzielle Vorteile zukommen lassen, die andere Bundesländer und die Bundesbediensteten nicht besitzen, wie zum Beispiel die Anrechnung von Biennien bei der Pensionierung. Die Gebietskörperschaften und die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben nach langen Verhandlungen, nach der ersten Etappe der Kodifikation, das Dienstrechtsgesetz 1977, das ja bereits in das Landesbeamtengesetz 1978 eingebaut ist, nun auch das Dienstrechtsgesetz 1979 erarbeitet. Kollege Karall hat bereits erwähnt, wie dringend diese Dienstrechtsreform war, da die geltenden Gesetze aus dem Jahre 1914, 1917 und 1946 stammten und dieses Dienstrecht in keiner Phase mehr unserer modernen demokratischen Staatsform entsprach.

Und so enthält dieses neue Dienstrecht nicht nur sehr sensible Teile, für die Bediensteten, wie Versetzung, Auflösung des Dienstverhältnisses, Ruhestandsversetzung — Kollege Karall hat sie auch schon erwähnt — und worüber überhaupt viel verhandelt wurde, um den Beamten von seinem Erfüllungsgehilfenimage zum mitverantwortlichen und entscheidungsfreudigen Mitarbeiter zu machen, die Dienstpflichten. Aber auch eine normierte Unterstützungs- und Informationspflicht gegenüber den rat- und hilfesusuchenden Parteien enthält dieses neue Dienstrecht. Dies bedeutet, daß Verwaltung Dienst an der Öffentlichkeit ist, das unserem sozialistischen Grundgedanken voll entspricht und weiters dem Bedürfnis der Bevölkerung nach Unterstützung und Information durch die Verwaltung Rechnung trägt, aber auch zu einem Verständnis für die Funktion der öffentlichen Verwaltung in unserer Zeit positiv beitragen soll. Dazu später noch ein paar Worte.

Leider muß ich als Personalvertreter es hinnehmen, daß es uns, der Personalvertretung, nicht gelungen ist, einige Dinge, wie den Härteausgleich, den Artikel 4 der 33. Gehaltsgesetznovelle, sowie die Weisungsgebundenheit bei der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommission analog den Be-

stimmungen des Beamtendienstrechtsgesetzes 1979 anzupassen. Dies konnte insofern nicht geschehen, da das am 15. 12. 1978 beschlossene Burgenländische Landesbeamtengesetz 1978, und zwar der § 2 des Gesetzes, der in unmittelbarem Zusammenhang und entscheidend für die Erfüllung dieser Forderungen ist, von der ÖVP-Fraktion beim Verfassungsgerichtshof auf Feststellung der Verfassungsmäßigkeit angefochten wurde. (*Abg. Dr. Schmall: Das stimmt ja!*) Neben den vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen diesen § 2 wurden seinerzeit vom Abgeordneten Dr. Widder aber auch politische Unterstellungen gegen die SPÖ vorgebracht, die ich heute entschieden zurückweisen möchte. Sie haben nämlich, Herr Dr. Widder, unter anderem gesagt und ich zitiere wörtlich aus dem stenographischen Protokoll der 6. Sitzung der XIII. Wahlperiode vom 15. 12. 1978: „Sozialisten waren in der Behandlung personalpolitischer Probleme nie zimperlich. Sie haben in vielen Bereichen keine Skrupel gezeigt, parteipolitische Entscheidungen zu treffen.“ Ende des Zitats. (*Abg. Dr. Widder: Na und!*) Wenn wir Sozialisten in der Behandlung der Personalprobleme nicht zimperlich und skrupellos gewesen wären, dann müßte in der burgenländischen Beamtenschaft heute ein ganz anderes Klima vorherrschen (*Abgeordneter Dr. Widder: Wieso?*) dann müßten wir bei den kommenden Personalvertretungswahlen, wie in Niederösterreich, mit einem volksdemokratischen Ergebnis rechnen können. Aber das glauben Sie ja selbst nicht. (*Abg. Dr. Widder: Warum schauen Sie nicht nach Wien, warum gehen Sie immer nach Niederösterreich?*) Warum nicht? Sie machen auch immer Ausflüge in die Bundesländer und überhaupt gern nach Wien. Lassen Sie mich auch einmal nach Niederösterreich gehen. (*Abg. Dr. Widder: Ich bitt' Sie gar schön. Wenn der Nachbar einbricht und stiehlt, brauchen Sie ja auch nicht einbrechen und stehlen!*) Nein, sicherlich nicht, aber ich springe sowieso nicht in den Brunnen, wenn Sie springen.

Hohes Haus! Ich bin nun doch schon eine zeitlang Personalvertreter und ich habe nirgends und nie bemerken können, daß burgenländische Bedienstete im letzten Jahrzehnt parteipolitischer Willkür ausgesetzt waren. Es war dies aber in einer Zeit vorher, in der Sie die Mehrheit in diesem Lande und die zuständigen Referate hatten, der Fall. (*Abgeordneter Dipl. Ing. Karall: Nicht, nicht, sonst muß ich zitieren.*) Ich habe diese Erfahrung am eigenen Leibe verspürt und weise deshalb all diese Angriffe auf das schärfste zurück. (*Belfall bei der SPÖ.*)

Hohes Haus! Ich bin sicher, daß nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, diese von mir angeführten ausständigen und ungelösten Anliegen der Personalvertretung zu lösen sein werden. Den burgenländischen Landesbediensteten sind bisher global alle seine dienstrechtlichen Anliegen erfüllt worden. (*Abg. Dipl. Ing. Karall: Global? Was meinst Du mit global?*) Dafür zu sorgen ist ja auch Aufgabe der Personalvertretung und ich habe schon bei der Beschlußfassung des Personalvertretungsgesetzes gesagt, daß der Erfolg oder der Mißerfolg



der Personalvertretung nicht beim Gesetz, sondern bei den jeweiligen Vertretern liegt.

Da wir nun das lang ersehnte Personalvertretungsgesetz besitzen und es mit 1. Juni 1980 auch bereits in Kraft getreten ist und nur noch die Wahlordnung und die Geschäftsordnung fehlen, wird es nun notwendig sein, einen Wahltermin für die Personalvertretungswahl festzusetzen, um den Bediensteten des Landes eine Personalvertretung zu geben, die auch gesetzlich fundiert ist. Die Wahlordnung und die Geschäftsordnung sollen ja im Entwurf schon fertig sein, sodaß deren Beschlußfassung demnächst erfolgen könnte.

Für uns Sozialisten gehört die Besserstellung und die Hebung des Lebensstandards der Landesbediensteten, genauso wie bei der übrigen burgenländischen Bevölkerung, zu den gleichen sozialistischen Grundprinzipien. Aber nicht nur die finanzielle Besserstellung ist für den Bediensteten entscheidend, auch seine dienstrechtliche Besserstellung, sowie sein Ansehen in der Öffentlichkeit. Leider hat sich das Image des Öffentlichen Bediensteten in letzter Zeit nur wenig verbessert, obwohl der Wunsch, im öffentlichen Dienst tätig zu sein, immer mehr zunimmt.

Und nun zu Ihrer Feststellung über die BRD. In der BRD hat eine Umfrage ergeben, daß unter anderem 33 Prozent der Befragten eine deutliche Entfremdung zwischen sich und dem Staatsapparat empfinden und die öffentliche Verwaltung für sie eine Quelle der Angst, der Verunsicherung und der Demütigung ist. Über Österreich ist mir so ein Umfrageergebnis nicht bekannt, aber ich könnte mir vorstellen, daß, wenn auch nicht in einem so dramatischen Sinne, doch ein annäherndes Ergebnis vorzufinden wäre. Ich glaube daher, daß, wenn wir über Gesetzesbeschlüsse, die die Bediensteten der Landesverwaltung betreffen, beraten, neben allen Aspekten, die die Bediensteten direkt betreffen, den Gesichtspunkt der Einstellung der Bevölkerung zur Verwaltung berücksichtigen sollten und versuchen sollten, den Abbau dieser etwaig vorherrschenden Horrorsmeinung, gemeinsam — Landtag, Landesregierung und die Bediensteten — vorzunehmen. Im Dienstrechtsgesetz 1979 sind bereits Ansätze dazu vorhanden.

Nietzsche hat einmal den Ausspruch getan, daß der Staat das „kälteste aller Ungeheuer“ ist. Dies soll wahrlich nicht sein, sondern soll, wie der Herr Bundespräsident Dr. Kirchschräger es einmal formulierte „eine auf den Menschen hin ausgerichtete Gemeinschaft“ sein.

Da diese erste Novelle und erste Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978 den Bediensteten des Landes zum Vorteil gereicht, gibt meine Fraktion dazu, ebenso wie zu den übrigen zwei Novellen, ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung mehr vor.

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Sipötz, hat das Schlußwort. (Abgeordneter Sipötz: Ich verzichte!) — Er verzichtet.

Wünscht der Herr Abgeordnete Dr. Dax das Schlußwort? (Abgeordneter Dr. Dax: Ich verzichte!) — Auch er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich lasse zuerst über den vierten Punkt der Tagesordnung abstimmen. Es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 ergänzt wird (1. Ergänzung zum Landesbeamtengesetz 1978) (Zl. 13 — 53).

Ich ersuche jene Abgeordneten, die dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich ersuche jene Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Es folgt nun die Abstimmung über den 5. Punkt der Tagesordnung, es ist dies der Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 geändert wird (1. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1978) (Zl. 13 — 54).

Ich bitte jene Abgeordneten, die dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist somit in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich ersuche jene Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von ihren Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den 6. Punkt der Tagesordnung, dem Bericht des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindebedienstetengesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindebedienstetengesetz 1971) (Zl. 13 — 57).

Ich bitte jene Abgeordneten, die diesem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat die sofortige Vornahme der dritten Lesung beantragt.

Ich ersuche jene Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen,

sich von den Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist somit auch in dritter Lesung angenommen.

Als letztes lasse ich über den Bericht des Rechtsausschusses über den Gesetzentwurf, mit dem das Gemeindesanitätsgesetz 1971 geändert wird (1. Novelle zum Gemeindesanitätsgesetz 1971) (Zl. 13 — 55), abstimmen.

Es ist dies der 7. Punkt der Tagesordnung.

Ich ersuche jene Abgeordneten, die dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist in zweiter Lesung angenommen.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung.

Ich ersuche jene Abgeordneten, die dem Gesetz auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Plätzen zu erheben. — Das Gesetz ist somit auch in dritter Lesung angenommen.